

Psychotherapeutenkammer Berlin Kurfürstendamm 184 10707 Berlin

Frau Maja Smoltczyk
Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Rechtssicherheit
Friedrichstr. 219
10969 Berlin

Berlin, den 17.04.2018

Fragen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Frau Smoltczyk,

im Rahmen der Beratung der Pflichtmitglieder der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (Körperschaft öffentlichen Rechts) zu den Neuerungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2018 bitten wir um Ihre rechtliche Stellungnahme zu folgenden, bislang ungeklärten, datenschutzrechtlichen Fragen:

1. Nach den Vorgaben des Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO ist eine Datenschutzfolgenabschätzung insbesondere durchzuführen, wenn eine umfangreiche Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO erfolgt. Zu dieser Kategorie gehören Gesundheitsdaten. Im Erwägungsgrund 91 wird zwar ausgeführt, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung in der *Einzelpraxis* eines Psychologischen Psychotherapeuten in Ermangelung einer umfangreichen Verarbeitung solcher Daten nicht zwingend sein sollte. Jedoch wird in den Leitlinien der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 vom 4. April 2017 (letzter Stand: 4. Oktober 2017) auf Seite 12 davon ausgegangen, dass die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung „in den meisten Fällen“ obligatorisch sei, wenn sonstige „hohe Risiken“ für Betroffene bestünden. Dies sei dann zu bejahen, wenn zwei der auf den Seiten 10 bis 12 aufgeführten Kriterien erfüllt seien. Zu diesen Kriterien gehören nach Ziff. 4 auf S. 11 zum einen Gesundheitsdaten und zum anderen nach Ziff. 7 auf S. 12 personenbezogene Daten von Kindern aber auch psychisch Kranken als besonders schutzbedürftige Personen, so dass sich für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Frage stellt, ob bereits Einzelfallpraxen angesichts des Erfüllens von zwei Kriterien (bei der Behandlung von Kindern ggf. sogar drei) eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen haben.

Bejahendenfalls würde dies auch für Einzelpraxen der Psychologischen Psychotherapeuten die

1/3

Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin – Körperschaft öffentlichen Rechts

Kurfürstendamm 184 | 10707 Berlin
Tel. 030 88 71 40-0 | Fax 030 88 71 40-40
Fortbildung/Zertifizierung: 030 88 92 49 0-0
info@psychotherapeutenkammer-berlin.de
www.psychotherapeutenkammer-berlin.de

Geschäftsführung Dipl.-Soz. Brigitte Kemper-Bürger

Vorstand

Präsident
Dipl.-Psych. Dipl.-Päd. Michael Krenz

Vizepräsidentin

Dipl.-Psych. Dorothee Hillenbrand

BeisitzerInnen

Dipl.-Psych. Lieselotte Hesberg

Dipl.-Psych. Alfred Luttermann

Dipl.-Psych. Ute Meybohm

Dipl.-Psych. Doreen Röseler

Dipl.-Psych. Götz Saecker

Dipl.-Psych. Eva-M. Schweitzer-Köhn

Bankverbindung

Weberbank

IBAN DE80 1012 0100 1004 0660 48

BIC WELADED1WBB

Deutsche Apotheker- und Ärztebank

IBAN DE59 3006 0601 0005 1768 59

BIC DAAEDEDXXX



zwingende Pflicht zur Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. b DSGVO nach sich ziehen.

Da die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung in ihren Hinweisen zur DSGVO vom 9. März 2018 angeregt haben, die zuständigen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz zu Fragen der Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung anzurufen (Fundstelle: <https://www.aerzteblatt.de/pdf.asp?id=196630>, S. A 12), bitten wir um klarstellende rechtliche Hinweise zur Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in Einzelpraxen tätig sind.

2. Der Hamburger Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in einem Schreiben vom 8. Januar 2018 (siehe Fundstelle: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/aufsichtsbehoerde-aeussert-sich-zur-verschlüsselungspflicht-von-anwaelten/>) sich gegenüber einer Rechtsanwaltskanzlei zu Fragen der Verschlüsselungspflicht von E-Mails geäußert. Ein Mandant hatte sich zu Beginn des Mandatsverhältnisses vertraglich mit der unverschlüsselten Kommunikation per E-Mail einverstanden erklärt - zu einem späteren Zeitpunkt jedoch darum gebeten, ausschließlich andere schriftliche Kommunikationsformen zu nutzen. Der Hamburger Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit äußert in seiner Stellungnahme, dass die Versendung von unverschlüsselten E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, insbesondere bei Berufsgeheimnisträgern, nicht nur bedenklich sei, sondern auch bei Einwilligung des Betroffenen ein ungeeignetes Kommunikationsmittel darstelle. Wörtlich heißt es nach Informationen der Kammer: „Daher scheidet auch die elektronische Übertragung sensibler personenbezogener Daten ohne Verschlüsselung etwa per Mail aus, auch wenn der Betroffene explizit um die Übersendung der Mail bittet“. Daraus lässt sich nach Ansicht der Kammer ableiten, dass auch für Psychologische Psychotherapeuten als Berufsgeheimnisträger nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB bei jeglicher Kommunikation per E-Mail eine Verschlüsselung erforderlich ist – und zwar selbst dann, wenn Patienten eingewilligt haben. Eine solche Verschlüsselungspflicht würde den derzeit häufig gewählten Weg der Vereinbarung oder (kurzfristigen) Absage von Terminen – ggf. auch per SMS – obsolet werden lassen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat demgegenüber in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail bei ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen datenschutzkonform möglich ist (siehe Stellungnahme unter: <http://www.rechtsanwaltskammerhamburg.de/mitglieder/mitgliederservice/meldungen/id/36>). Auch hat das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2001, Az. 1 K 133.10, juris Rn. 29, bezüglich der Anwendung des § 4a BDSG klargestellt, dass es mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar sei, wenn dem Betroffenen keine Einwilligungsmöglichkeit in eine Datenverarbeitung, die dem äußeren Anschein nach gegen seine Interessen gerichtet ist, gegeben wird (siehe: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>).

Da sich auch der Sächsische Landesdatenschutzbeauftragte der Rechtsauffassung seines Hamburger Kollegen angeschlossen hat (Fundstelle: <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/e-mail-verschlüsselung-pflicht-fuer-apotheker-aerzte-und-rechtsanwaelte/>) bitten wir Sie um einen klarstellenden Rechtshinweis, ob eine Verschlüsselungspflicht nach Art. 32 DSGVO in den geschilderten Beispielsfällen selbst dann besteht, wenn eine (jederzeit widerrufliche) Einwilligung des (aufgeklärten) Patienten vorliegt.



3. Schließlich stellt sich die Frage, ob für die Kommunikation mit "Voice over IP" zwingend eine zusätzliche Sprachverschlüsselung notwendig ist, wenn es inhaltlich um Daten nach Art. 9 DSGVO geht.

Für eine möglichst zeitnahe Rückantwort wären wir sehr dankbar, da die Kammer im Mai und Juni mehrere Informationsveranstaltungen zur DSGVO für ihre Mitglieder durchführen wird.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Dittberner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Justiziarin